

GZ: A10/BD 062881/2014/0016

Graz, 09.07.2015

- Betr.: Schließung GKB Eisenbahnkreuzung (EK) Abstallerstraße – Errichtung Ersatzweg
1. Projektgenehmigung über 260.000,-- für den Zeitraum 2015 – 2016
 2. Abschluss eines Übereinkommen mit der GKB

Ausgangssituation

Die GKB hat am 13.12.2012 bei der zuständigen Behörde den Antrag auf Auflassung der Eisenbahnkreuzung Abstallerstraße gestellt und diesen Antrag am 27.2.2014 erneuert. Aufgrund des Antrages der GKB und der durchgeführten Verhandlung hat die Behörde mit Bescheid vom 9.5.2014 die Auflassung der Eisenbahnkreuzung Abstallerstraße genehmigt (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, GZ: FA18E-81.40 – 82/2012-82).

Gegen diesen Bescheid hat die Stadt Graz Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Steiermark erhoben. Auf Basis des vom Amtssachverständigen übermittelten ergänzenden Gutachtens und auf der am 20.3.2015 durchgeführten öffentlichen Verhandlung hat das Landesverwaltungsgericht Steiermark die Beschwerde als unbegründet abgewiesen (GZ: LVwG 41.32-4256/2014-20 vom 23.3.2015).

Zusammenfassend wurde der Beschwerde deshalb keine Folge gegeben, da an der Aufrechterhaltung des – von einer eher geringen Anzahl von Fußgängern genutzten – Übergangs ein geringeres Interesse besteht als an der Sicherheit und dass die Umwege als nicht unzumutbar betrachtet werden.

Der Spruch wurde jedoch neu formuliert: Die Herstellung der Ersatzmaßnahme – konkret die Errichtung einer ca. 225 Meter langen Gehwegverbindung rechts der Bahn (r.d.B.), die die Abstallerstraße mit der Grottenhofstraße verbindet – wurde ausdrücklich vorgeschrieben. Die Auflassung kann daher nur im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Ersatzmaßnahme erfolgen. Die Durchführung wird beiden Verkehrsträgern, der GKB als Eisenbahnunternehmen und der Stadt Graz als Trägerin der Straßenbaulast "*im Rahmen ihres jeweiligen Kompetenzbereiches aufgetragen*". De facto obliegt es – wie der Spruch intendiert – der Stadt Graz, die Wegverbindung herzustellen¹.

Kostentragung und Übereinkommen

Grundsätzlich sind gemäß § 48 Abs 2 EisbG Kosten für Ersatzmaßnahmen – sofern kein Einvernehmen erzielt wird – vom Eisenbahnunternehmen und vom Träger der Straßenbaulast jeweils zur Hälfte zu tragen. Entweder ist also eine Vereinbarung zu schließen oder es gilt die gesetzliche Hälfteregelung.

Im gegenständlichen Fall bezieht sich die Hälfteregelung jedoch lediglich auf die Kosten eines Gehweges, die zusätzlichen Kosten für den Wunsch der Stadt Graz zur Errichtung eines breiter ausgelegten Geh- und Radweges, sind von der Stadt Graz zu tragen.

¹ Über das gegenständlichen Verfahren und dessen Konsequenzen wurden sowohl der Stadtsenat in seiner Sitzung am 17.4.2015 (GZ.: A10/BD – 62881/2014-13) als auch der Ausschuss für Verkehr in seiner Sitzung am 22.4.2015 (GZ.: A10/BD – 62881/2014-16) umfassend informiert.

Darauf basierend wurde zwischen VertreterInnen der GKB und der Stadt Graz ein Übereinkommensentwurf erarbeitet, der eine generelle Kostenteilung zwischen der Stadt Graz und der GKB von 60 : 40 vorsieht.²

Die wesentlichen Punkte des – einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Antrages bildenden – Übereinkommens sind:

- Errichtung eines 2,50 Meter breiten Geh- / Radweges und erforderlicher Beleuchtung westlich der GKB-Strecke Graz – Köflach zwischen Abstallerstraße und Grottenhofstraße gemäß den Vorgaben bzw. Richtlinien der Stadt Graz.
- Die Detailplanung, Projektprüfung, Ausschreibung und Bauüberwachung erfolgt durch die GKB im Einvernehmen mit der Stadt.
- Die Stadt übernimmt mit Ausnahme der Beleuchtung, die in ihr Eigentum und somit in ihre Verwaltung (Erhaltung, Instandsetzung, Wiedererneuerung) übergeht, die gesamte übrige Anlage als Servitutsnehmerin in ihre Verwaltung (Erhaltung, Instandsetzung, Wiedererneuerung, Reinigung und Winterdienst). Hinsichtlich des Servituts wird ein gesonderter Vertrag zu schließen sein.
- Die anfallenden Planungs- und Errichtungskosten werden zwischen der Stadt und der GKB im Verhältnis 60:40 geteilt und übernimmt damit die Stadt einen Betrag in Höhe von rund 82.000,00 € (inkl. Umsatzsteuer), welchen sie entsprechend Baufortschritt an die GKB zur Anweisung bringen wird.
- Die jährliche Abgeltung für den vermehrten Erhaltungsaufwand sowie den vermehrten Aufwand für die Erneuerung nach Ablauf der Nutzungsdauer im Zusammenhang mit der Verwaltungsübertragung erfolgt in Anlehnung an die Richtlinie der ÖBB zur Berechnung der Erhaltungskosten und Ablösebeträge von Ingenieurbauwerken, Straßen und Wegen sowie der deutschen Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV 2010. Die jährlichen Erhaltungskosten werden zwischen der Stadt und der GKB im Verhältnis 60:40 geteilt und wird die GKB ihren jährlichen Anteil in Höhe von rund 700,00 € an die Stadt Graz zur Anweisung bringen. Der Betrag wird nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) valorisiert.
- Die anfallenden Grundeinlösekosten werden zwischen der Stadt und der GKB im Verhältnis 60:40 geteilt und übernimmt damit die Stadt Graz einen Betrag in Höhe von rund 178.000,00 €, wobei dieser mit Abschluss der Grundeinlöseverhandlungen zur Anweisung zu bringen ist.
- Festzuhalten ist, dass die Kostangaben auf Basis der derzeit vorliegenden Kostenschätzung erfolgen. Die abschließende Verrechnung erfolgt nach Abrechnung der zugrundeliegenden Aufträge und unter Einbeziehung der tatsächlichen Planungs- und Errichtungskosten und unter Berücksichtigung der allenfalls im Bauvertrag ausgewiesenen Preisgleitungen.

Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:

Auf Grund der behördlichen Vorschreibung der Wegführung ist keine BürgerInnenbeteiligung vorgesehen.

Beilage:

Übereinkommen samt den dort angeführten Anlagen

² Als Verhältnis der erforderlichen Flächen eines 1,5 Meter breiten Gehweges zu einem Geh-/ Radweg mit 2,5 Meter unter jeweiliger Berücksichtigung einer beidseitigen Böschung von je 0,75 Meter und eines beidseitigen Banketts von 0,5 Meter. (Gesamtbreite Gehweg = 4 Meter – Gesamtbreite Geh-/Radweg 5 Meter = 40:60)

Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung und der Ausschuss für Verkehr

stellen daher gemäß Statut der Landeshauptstadt Graz § 45, Abs.2, Pkt. 5 und 10

den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der gegenständliche Bericht und die dargestellte geplante Errichtung eines Geh- / Radweges westlich der der GKB-Strecke Graz – Köflach zwischen Abstallerstraße und Grottenhofstraße werden genehmigt.

2. Die Projektgenehmigung in Höhe von 260.000,-- € mit folgender Jahresaufteilung wird erteilt:

Jahr	Betrag in €
2015	200.000,--
2016	60.000,--

3. Dem einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Berichtes bildenden Übereinkommen wird die Zustimmung erteilt.

4. Die Bedeckung der Kosten erfolgt auf den im parallelen Finanzstück festzulegenden Voranschlagstellen.

Der Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Klaus Masetti
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtbaudirektor:
Dipl.-Ing. Mag. Bertram Werle
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtrat:
Mag. (FH) Mario Eustacchio
(elektronisch gefertigt)

Der Bürgermeister:

(Bgm. Mag. Siegfried Nagl)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit.....Stimmen abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des

Ausschusses für Stadt- und Grünraumplanung am.....

Der/die Schriftführerin

Der/die Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit.....Stimmen abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des

Ausschusses für Verkehr am.....

Der/die Schriftführerin

Der/die Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der/die Schriftführerin:

	Signiert von	Masetti Klaus
	Zertifikat	CN=Masetti Klaus,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2015-06-18T13:05:04+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2015-06-22T14:28:21+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.